

Solothurn, Datum

Jugendpetition

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2001 (Geschäfts-Nr. 77) wird folgende Jugendpetition eingereicht:

Thema:

Begründung für die Petition:

Begründung der Relevanz für die Jugend:

Bedingung und Verfahren:

1. Gegenstand einer Jugendpetition sind jugendrelevante Belange, welche die Stadt Solothurn betreffen. Eine Petition kann jeweils nur ein Anliegen beinhalten.
2. Eine Jugendpetition kommt zustande, sofern sie von mindestens 30 Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn unterzeichnet ist.
3. Die Gesellschaftskommission bietet sich als Ansprechpartnerin an. Eine Jugendpetition kann direkt beim Stadtpräsidium oder via Gesellschaftskommission eingereicht werden. Die Überprüfung der Gültigkeit erfolgt durch das Stadtpräsidium.
4. Die Jugendpetitionen werden von der Gesellschaftskommission vorberaten.
5. Der Gemeinderat sichert zu, Jugendpetitionen in der Regel an der nächsten oder übernächsten Sitzung nach Einreichung und Behandlung in der Gesellschaftskommission zu behandeln. Den Petitionärinnen und Petitionären wird die Stellungnahme des Gemeinderates mitgeteilt.
6. Alle Unterzeichnenden müssen diese Bedingungen und das Verfahren zur Kenntnis genommen haben. Durch die Unterschrift wird dies bestätigt.

Alle Unterzeichnenden müssen diese Bedingungen und das Verfahren zur Kenntnis genommen haben. Durch die Unterschrift wird dies Bestätigt.

Kontaktperson/Erstunterzeichner (Wohnhaft in der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn und zwischen 12 und 18 Jahre alt):

Nr.	Name:	Vorname:	Adresse:	Jahrgang	Unterschrift
1.					

29 Unterschriften (Wohnhaft in Solothurn und zwischen 12 und 18 Jahren alt):

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Jahrgang	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					

Nr.	Name	Vorname	Adresse	Jahrgang	Unterschrift
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					